

Richtlinie betreffend Vaterschaftsurlaub für Lehrpersonen

vom 11. Dezember 2020 (ersetzt Richtlinie vom 21. Dezember 2018)

Gestützt auf § 9 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (Volksschulverordnung; RB 411.111) und § 61 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141) erlässt das Departement eine Richtlinie zum Bezug des Vaterschaftsurlaubs für Lehrpersonen.

I. Vaterschaftsurlaub

1. Lehrer, die die Voraussetzungen für die Vaterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (EOG; SR 834.1) erfüllen, haben Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub.
2. Der Vaterschaftsurlaub entspricht dem doppelten wöchentlichen Pensum des Lehrers zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.
3. Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes nach Rücksprache mit der Schulleitung bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.
4. Kann der Vaterschaftsurlaub infolge Krankheit oder Unfall nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Nachgewährung, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt wird.
5. Der Vaterschaftsurlaub ist bis zum Austritt zu beziehen. Es erfolgt keine Verlängerung des Dienstverhältnisses um nicht bezogene Urlaubstage.

II. Schlussbestimmung

6. Diese Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill